Verordnung über die Berufsausbildung zum Friseur/zur Friseurin *)

FriseurAusbV 2008

Ausfertigungsdatum: 21.05.2008

Vollzitat:

"Verordnung über die Berufsausbildung zum Friseur/zur Friseurin vom 21. Mai 2008 (BGBl. I S. 856), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2022 (BGBl. I S. 1070) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 5.7.2022 I 1070

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Fußnote

```
(+++ Textnachweis ab: 1.8.2008 +++)
(+++ § 7 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b: Zur Nichtanwendung vgl. § 10a +++)
```

Eingangsformel

Auf Grund des § 25 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in Verbindung mit § 26 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
§ 2	Dauer der Berufsausbildung
§ 3	Struktur der Berufsausbildung
§ 4	Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild
§ 5	Durchführung der Berufsausbildung
§ 6	Gesellenprüfung
§ 7	Teil 1 der Gesellenprüfung
§ 8	Teil 2 der Gesellenprüfung
§ 9	Gewichtungs- und Bestehensregelung
§ 10	Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse
§ 10a	Übergangsvorschrift
§ 11	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlage:	Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Friseur/zur Friseurin

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Friseur/Friseurin wird nach § 25 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe Nr. 38, Friseure, der Anlage A der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3 Struktur der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung gliedert sich in

- 1. Pflichtqualifikationseinheiten gemäß § 4 Abs. 2 Abschnitt A und C,
- 2. eine im Ausbildungsvertrag festzulegende Wahlqualifikationseinheit der Auswahlliste gemäß § 4 Abs. 2 Abschnitt B.

§ 4 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Friseur und zur Friseurin gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Gemeinsame berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- 1. Kundenmanagement:
- 1.1 Kunden- und dienstleistungsorientiertes Handeln,
- 1.2 Betreuen, Beraten und Verkaufen;
- 2. Friseur-Dienstleistungen:
- 2.1 Pflegen des Haares und der Kopfhaut,
- 2.2 Haarschneiden,
- 2.3 Gestalten von Frisuren,
- 2.4 Dauerhaft Umformen,
- 2.5 Farbverändernde Haarbehandlungen;
- 3. Dekorative Kosmetik und Maniküre;
- 4. Betriebsorganisation:
- 4.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe,
- 4.2 Pflegen von Maschinen, Geräten und Werkzeugen,
- 4.3 Schutz der Haut und der Atemwege sowie Hygiene,
- 4.4 Qualitätssicherung,
- 4.5 Arbeiten im Team,
- 4.6 Informations- und Kommunikationssysteme;
- Marketing:
- 5.1 Werbung, Präsentation und Preisgestaltung,
- 5.2 Kundenbindung;

Abschnitt B

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Wahlqualifikationseinheiten:

- 1. Visagistik,
- 2. Langhaarfrisuren,
- 3. Haarersatz,

4. Coloration;

Abschnitt C

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- 1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- 3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
- 4. digitalisierte Arbeitswelt.

§ 5 Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in der Prüfung nach den §§ 6, 7 und 8 nachzuweisen.
- (2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans einen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) (weggefallen)

§ 6 Gesellenprüfung

- (1) Die Gesellenprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur soweit einbezogen werden, als es für die Festlegung der Berufsbefähigung erforderlich ist.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 25 Prozent, Teil 2 mit 75 Prozent gewichtet.

§ 7 Teil 1 der Gesellenprüfung

- (1) Teil 1 der Gesellenprüfung soll Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Teil 1 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Teil 1 der Gesellenprüfung besteht aus dem Prüfungsbereich Basisfriseurarbeiten.
- (4) Für den Prüfungsbereich Basisfriseurarbeiten bestehen folgende Vorgaben:
- 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Haar und Kopfhaut beurteilen, reinigen und pflegen,
 - b) Augenbrauen färben und formen,
 - c) Haare mit klassischen Techniken schneiden,
 - d) Haare mit verschiedenen Umformungstechniken gestalten,
 - e) Geräte, Materialien und Arbeitsmittel auswählen und einsetzen sowie den Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer und ergonomischer Anforderungen einrichten und pflegen,
 - f) Kunden serviceorientiert betreuen,
 - g) die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise begründen

kann.

2. Dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:

- a) Ausführen einer klassischen Friseurarbeit an der Dame mit dauerhafter Umformung und zwei Einlegetechniken und
- b) Ausführen einer klassischen Friseurarbeit am Herren einschließlich Föhnen.
- 3. Der Prüfling soll nach Nummer 2 Buchstabe a eine Arbeitsaufgabe durchführen und Aufgaben schriftlich lösen sowie nach Nummer 2 Buchstabe b ein Prüfungsstück erstellen.
- 4. Die Prüfungszeit beträgt für die Arbeitsaufgabe 210 Minuten und für die schriftliche Arbeit 60 Minuten. Das Prüfungsstück soll einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten haben.
- 5. Die Arbeitsaufgabe einschließlich der schriftlichen Aufgabenstellungen ist mit 70 Prozent und das Prüfungsstück mit 30 Prozent zu gewichten.

Fußnote

(+++ § 7 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b: Zur Nichtanwendung vgl. § 10a +++)

§ 8 Teil 2 der Gesellenprüfung

- (1) Teil 2 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Teil 2 der Gesellenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
- 1. Friseur- und dekorative Kosmetikdienstleistungen,
- 2. Friseurtechniken,
- 3. Betriebsorganisation und Kundenmanagement,
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.
- (3) Für den Prüfungsbereich Friseur- und dekorative Kosmetikdienstleistungen bestehen folgende Vorgaben:
- 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Haare mit modernen Techniken schneiden,
 - b) Haarfarbe in Farbtiefe und -richtung verändern,
 - c) Styling- und Finishtechniken einsetzen,
 - d) kosmetische Behandlungen durchführen,
 - e) Kundenwünsche ermitteln und berücksichtigen,
 - f) Kunden unter Berücksichtigung der Haarqualität und -quantität, der Kopf- und Gesichtsform, der Gesamterscheinung, ästhetischer Aspekte sowie modischer Trends beraten und das Beratungsergebnis bei der Behandlung umsetzen,
 - g) Behandlungspläne erstellen, dem Kunden erläutern und dokumentieren,
 - h) Arbeitsabläufe kunden- und serviceorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, organisatorischer, ökologischer und qualitätssichernder Maßnahmen planen, vorbereiten, abstimmen und umsetzen; Arbeitsergebnisse kontrollieren und beurteilen,
 - i) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Schutz der Haut und Atemwege sowie Hygienestandards beachten

kann.

- 2. Dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:
 - a) Ausführen einer aktuell modischen Friseurarbeit an der Dame zu einem besonderen Anlass mit einem darauf abgestimmten Make-up und
 - b) Ausführen einer aktuell modischen Friseurarbeit am Herren.
- 3. Der Prüfling soll nach Nummer 2 Buchstabe a eine Arbeitsaufgabe durchführen sowie nach Nummer 2 Buchstabe b ein Prüfungsstück anfertigen. Der Prüfling soll im Rahmen der Arbeitsaufgabe die

- praktische Aufgabe durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie eine Gesprächssimulation in Form eines Kundenberatungsgespräches durchführen. Bei der Arbeitsaufgabe sind die in der Wahlqualifikation nach § 3 Nr. 2 erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen.
- 4. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 315 Minuten. Innerhalb dieser Zeit soll die Arbeitsaufgabe in 270 Minuten einschließlich 10 Minuten Gesprächssimulation und das Prüfungsstück in 45 Minuten durchgeführt werden.
- 5. Die Arbeitsaufgabe einschließlich der Dokumentation und der Gesprächssimulation ist mit 70 Prozent und das Prüfungsstück mit 30 Prozent zu gewichten.
- (4) Für den Prüfungsbereich Friseurtechniken bestehen folgende Vorgaben:
- 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) fachliche Zusammenhänge der Haarbehandlung, der Frisurengestaltung und der dekorativen Kosmetik erläutern,
 - b) tätigkeitsbezogene Sachverhalte analysieren und bewerten sowie
 - c) Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen

kann.

- 2. Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben lösen.
- 3. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
- (5) Für den Prüfungsbereich Betriebsorganisation und Kundenmanagement bestehen folgende Vorgaben:
- 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Arbeitsabläufe systematisch planen,
 - b) bei der Betriebsorganisation sowie der Umsetzung von Marketingmaßnahmen im Salon mitwirken und Maßnahmen zur Qualitätssicherung erläutern,
 - c) kunden- und dienstleistungsorientiert sowie betriebswirtschaftlich handeln kann.
- 2. Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben lösen.
- 3. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
- (6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
- 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.
- 2. Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben bearbeiten.
- 3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 9 Gewichtungs- und Bestehensregelung

(1) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1.	Prüfungsbereich Basisfriseurarbeiten	25 Prozent,
2.	Prüfungsbereich Friseur- und dekorative Kosmetikdienstleistungen	45 Prozent,
3.	Prüfungsbereich Friseurtechniken	10 Prozent,
4.	Prüfungsbereich Betriebsorganisation	10 Prozent,
5.	Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.

- (2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
- 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens "ausreichend",
- 2. im Ergebnis von Teil 2 der Gesellenprüfung mit mindestens "ausreichend",
- 3. im Prüfungsbereich Friseur- und dekorative Kosmetikdienstleistungen mit mindestens "ausreichend",
- 4. in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens "ausreichend" und
- 5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit "ungenügend"

bewertet worden sind.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als "ausreichend" bewerteten Prüfungsbereiche aus Teil 2, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 10 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und noch keine Zwischenprüfung abgelegt wurde.

§ 10a Übergangsvorschrift

Für Berufsausbildungsverhältnisse, die im Zeitraum vom 1. August 2021 bis zum Ablauf des 31. Juli 2022 begonnen wurden, ist § 7 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b nicht anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Anlage (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Friseur/zur Friseurin

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 860 - 866, bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Abschnitt A: Gemeinsame berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Richt	tliche twerte chen im
			Monat	Monat
1	2	3		4
1	Kundenmanagement (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1)			
1.1	I.1 Kunden- und dienstleistungsorientiertes Handeln (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.1)	a) Rolle des Personals für eine erfolgreiche Dienstleistungstätigkeit bei der eigenen Aufgabenerfüllung berücksichtigen		
	,	b) Anforderungen und Aufgaben einer erfolgreichen Tätigkeit im Dienstleistungssektor begründen	2	
		c) durch eigenes Verhalten zur kundenorientierten Ausrichtung des Unternehmens und zur Steigerung der Kundenbindung beitragen		

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,	Richt	liche werte chen im
Nr.		Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind		1936 Monat
1	2	3		4
1.2	Betreuen, Beraten und Verkaufen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.2)	a) Kunden empfangen und vor, während und nach der Behandlung serviceorientiert, insbesondere mit dem Ziel der Kundenbindung, betreuen		
		b) auf Erwartungen und Wünsche der Kunden hinsichtlich Beratung, Behandlung und Betreuung eingehen; Einfühlungsvermögen zeigen	6	
		c) Gespräche unter Anwendung verbaler und nonverbaler Kommunikationsformen personenorientiert führen, auf Kundenverhalten situationsgerecht reagieren	O	
		d) Gesprächsführungstechniken bei Informations-, Beratungs-, Betreuungs- und Verkaufsgesprächen einsetzen		
		e) Kunden bei Friseur- und Kosmetikdienstleistungen unter Berücksichtigung der Haarqualität und - quantität, der Kopf- und Gesichtsform, der Gesamterscheinung, ästhetischer Aspekte sowie modischer Trends individuell beraten; Beratungsergebnis bei der Behandlung umsetzen		
		f) Behandlungspläne erläutern, über Dienstleistungsangebote und Produkte informieren und betriebliche Dienstleistungen anbieten		
		g) Kunden über Maßnahmen und Produkte zur weiterführenden Pflege von Haar und Haut beraten		7
		h) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden		
		i) Beschwerden und Reklamationen entgegennehmen, im Sinne einer Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit bearbeiten und damit zur Steigerung der Servicequalität des Unternehmens beitragen		
		j) Konflikte erkennen, einordnen und durch situationsgerechtes Verhalten zu deren Lösung beitragen		
2	Friseur-Dienstleistungen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2)			
2.1	Pflegen des Haares und der Kopfhaut (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.1)	a) Zustand und Beschaffenheit der Kopfhaut und des Haares prüfen und beurteilen	7	

Lfd.	Teil des	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	118. Monat	1936 Monat
1	2	3		4
		sowie Maßnahmen für die Behandlung vorschlagen		
		b) Haarreinigungs- und -pflegemittel auswählen, nach Behandlungsplan dosieren und einsetzen		
		c) Haar und Kopfhaut mit verschiedenen Methoden reinigen und pflegen		
		d) Haarteile und Haarersatz reinigen und pflegen		
		e) Kopfhaut mit verschiedenen Techniken massieren		
2.2	Haarschneiden (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.2)	a) geplante Frisur unter Berücksichtigung von Haaransatz, Haarqualität, Wuchsrichtung und Fall des Haares vorformen		
		b) Haarlängen unter Berücksichtigung der geplanten Frisur bestimmen und abteilen	12	
		c) klassische Schneidetechniken, insbesondere Stumpfschneiden, Konturen und Übergang schneiden, auswählen und Haarschnitte individuell ausführen		
		d) moderne Schneidetechniken, insbesondere Effilieren, Messerarbeiten, Texturieren, auswählen und Haarschnitte individuell ausführen		
		e) Haarschnitte überprüfen; Korrekturen durchführen		19
		f) Bart schneiden und formen		
		g) Haut für Rasuren vor- und nachbehandeln		
		h) Rasuren mit unterschiedlichen Techniken durchführen		
2.3	Gestalten von Frisuren (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.3)	a) Präparate zur Unterstützung der Frisurengestaltung auswählen und anwenden		
		b) Frisuren, insbesondere durch Wickeln, Wellen und Papillotiertechniken, gestalten	8	
		c) Frisuren mit thermischen Geräten gestalten, insbesondere Föhnen		
		d) eingelegte Frisuren ausfrisieren und gestalten		10
		e) Hochsteckfrisuren gestalten		18
		f) Haarteil einarbeiten		

Lfd.	Teil des	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	118. Monat	1936. Monat
1	2	3		4
		g) Styling- und Finishtechniken einsetzen		
2.4	Dauerhaft Umformen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.4)	a) Wickeltechnik und Wickler bestimmen; Haare abteilen und wickeln		
		b) Präparate auswählen und einsetzen		
		c) Umformungstechniken auswählen		
		d) Haare vorbehandeln, Umformungen durchführen und überwachen sowie Haare nachbehandeln	14	
		e) Arbeitsergebnisse beurteilen, Korrekturen vornehmen		
2.5	Farbverändernde Haarbehandlungen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.5)	a) Ausgangsfarbe feststellen		
		b) Tönungen aus direkt ziehenden Farbstoffen anwenden		
		c) Methoden der Farb- und Strähnenbehandlung und Applikationstechniken auswählen	12	
		d) Zielfarbe empfehlen und Behandlungsverfahren festlegen		
		e) Färbe- und Blondierungspräparate in verschiedenen Techniken auftragen		
		f) Einwirkzeiten festlegen und überwachen		
		g) Maßnahmen der Nachbehandlung durchführen		9
		h) Ergebnis beurteilen und Farbkorrekturen durchführen		
3	Dekorative Kosmetik und Maniküre (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3)	a) Zustand und Beschaffenheit der Haut prüfen und beurteilen		
	(3 + 7103. 2 7103cmmcc 7(141. 3)	b) Haut reinigen und Kompressen legen		
		c) Tages-Make-up gestalten		
		d) Zustand von Händen und Nägeln beurteilen	6	
		e) Nagelhaut und Nägel behandeln sowie Nägel formen		
		f) Augenbrauen und Wimpern gestalten und färben		
		g) Nägel polieren und dekorativ gestalten		
		h) Hände und Unterarme mit ausgewählten Präparaten massieren		6
		i) Make-up für besondere Anlässe gestalten		

Lfd. Nr.	Teil des	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,	Rich	tliche twerte chen im
INI.	Ausbildungsberufsbildes	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	118. Monat	1936. Monat
1	2	3		4
4	Betriebsorganisation (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4)			
4.1	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4.1)	a) Arbeitsabläufe kunden- und serviceorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer, organisatorischer und ergonomischer Maßnahmen planen, vorbereiten und gestalten; Arbeitsergebnisse kontrollieren		
		b) Arbeitsmittel und Materialien auswählen und kostenbewusst einsetzen		
		c) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer, ästhetischer und ergonomischer Anforderungen einrichten und pflegen	4	
		d) Kundentermine planen, koordinieren und überwachen		
		e) Waren- und Materialeingänge unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften erfassen, kontrollieren, lagern und Bestände pflegen		
		f) Inventur durchführen		
		g) individuelle Behandlungspläne aufstellen; Behandlungserfolg dokumentieren		
		h) Kassensystem vorbereiten, kassieren, Kasse abrechnen, Kassenbericht erstellen		3
		i) bei Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken und zur Optimierung beitragen		
4.2	Pflegen von Maschinen, Geräten und Werkzeugen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4.2)	a) Maschinen, Geräte und Werkzeuge unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften reinigen, desinfizieren und pflegen		
		b) Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, insbesondere unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen und Gesichtspunkten des Umweltschutzes, auswählen und einsetzen	2	
4.3	Schutz der Haut und der Atemwege sowie Hygiene (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4.3)	a) persönliche Gesundheitsschutzmaßnahmen, insbesondere Hautschutz unter Berücksichtigung technischer Regeln und gesetzlicher Vorschriften, durchführen	3	
		b) kundenbezogene Gesundheitsschutzmaßnahmen anwenden		

Lfd. Nr.	Teil des	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,	Richt	tliche twerte chen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	118. Monat	1936. Monat
1	2	3		4
		c) Maßnahmen der persönlichen Hygiene und Anforderungen in Bezug auf die Arbeitskleidung beachten		
4.4	Qualitätssicherung (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4.4)	a) Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Verantwortungsbereich durchführen, kontrollieren und bewerten		
		b) bei Umsetzung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Betriebsorganisation sowie des Kundenservices mitwirken und dabei eigene Vorschläge einbringen		2
4.5	Arbeiten im Team (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4.5)	a) Auswirkungen von Information, Kommunikation und Kooperation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung und Geschäftserfolg beachten		
		b) im Team unter Beachtung von Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen und eigener Prioritäten kooperieren		2
		c) Aufgaben im Team planen und ausführen		
		d) Teamentwicklung gestalten; Rückmeldungen geben und entgegennehmen		
4.6	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4.6)	a) Informations- und Kommunikationssysteme zur Bearbeitung von Betriebsvorgängen nutzen		
		b) Daten erfassen und eingeben, insbesondere Kundenkartei pflegen	2	
		c) Vorschriften zum Datenschutz anwenden		
		d) Informationen beschaffen und nutzen		
5	Marketing (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5)			
5.1	Werbung, Präsentation und Preisgestaltung (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5.1)	a) Arten, Ziele und Zielgruppen der Werbung im Friseurhandwerk unterscheiden		
	(3 + ADS. 2 ADSCITTED A INT. J.1)	b) Werbemittel und Werbeträger des Ausbildungsbetriebes einsetzen; eigene Vorschläge einbringen		2
		c) Produkte und Dienstleistungen präsentieren und anbieten; Dekorationsmittel einsetzen		
		d) Elemente der Preisgestaltung unterscheiden		

Lfd.	Teil des	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	118. Monat	1936. Monat
1	2	3		4
		e) Preisveränderungen und Aktionen gegenüber den Kunden erläutern		
5.2	Kundenbindung (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5.2)	a) Anregungen, Hinweise, Ideen und Verbesserungsvorschläge der Kunden aufnehmen und umsetzen		
		b) durch Erscheinungsbild und Service die Kundenzufriedenheit fördern		2
		c) Kundenbindungsmaßnahmen einsetzen		
		tt B: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, und Fähigkeiten in den Wahlgualifikationseinheiten		
	Kennunsse	did Fanigkeiten in den Waniquallikationseinheiten	7oit	liche
Lfd.	Teil des	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,	Richt	werte chen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	118. Monat	1936. Monat
1	2	3		4
1	Visagistik (§ 4 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1)	a) spezielle Reinigungsmethoden für Gesicht und Dekolleté anwenden		
		 kosmetisch zu behandelnde Hautveränderungen von nicht kosmetisch zu behandelnden Hautveränderungen unterscheiden 		
		 Präparate der pflegenden Kosmetik unter Berücksichtigung des Hautzustandes und Behandlungszieles auswählen 		
		d) Hautunreinheiten behandeln		
		e) Haarentfernungsmethoden anwenden		8
		 f) Haut mit unterschiedlichen Massagetechniken massieren; Packungen, Masken und Dampfbäder anwenden, Haut nachbehandeln 		
		g) Techniken, Hilfsmittel und Präparate einschließlich Camouflage bei der Gestaltung des Gesichts typgerecht und dem Kundenauftrag entsprechend auswählen und anwenden		
		h) künstliche Wimpern anbringen		
2	Langhaarfrisuren (§ 4 Abs. 2 Abschnitt B Nr.	a) Frisuren durch Stecken und Flechten gestalten		
	, •			i .
	2)	b) Haarteile und -schmuck bearbeiten und einarbeiten		8

Lfd. Nr.	Teil des	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	118. Monat	19.–36. Monat
1	2	3		4
3	Haarersatz (§ 4 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 3)	a) Haarersatz auswählen und einarbeiten b) Haarverlängerung mit verschiedenen Methoden und Befestigungsarten durchführen		
		c) Haarverdichtung mit verschiedenen Techniken, insbesondere durch Integrationstechnik, vornehmen		8
		d) Haarersatz entfernen; Eigenhaar und Kopfhaut nachbehandeln		
4	Coloration (§ 4 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 4)	 a) individuelle Farbtonberatung durchführen b) eigenes Gestaltungskonzept entwickeln und dem Kunden vorschlagen c) Ausgangsfarbe und Zielfarbe aufeinander abstimmen d) Farbmischung erstellen und Farbausgleich durchführen e) Haar mit speziellen Foliensträhnen und Freihandtechniken nach modischen Trends farblich gestalten f) verschiedene Farbtechniken, insbesondere Mehrfarbtechniken, kombinieren g) Farbergebnisse kontrollieren und Korrekturen durchführen h) Haarfarbe mit der Frisurengestaltung abstimmen 		8

Abschnitt C: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben	
		c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen	
		d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern	während der gesamtei Ausbildung
		e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern	
		f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern	
		g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern	
		h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern	
		i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern	
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 2)	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden	
		b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen	während der gesamte
		c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern	Ausbildung
		d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	2	e) ergonomische Arbeitsweisen beachten	4
		und anwenden f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten	
		g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 3)	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen	
		b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen, Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen	
		c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten	während der gesamten
		d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen	Ausbildung
		e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln	
		f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
4	Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 4)	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	
		b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten	während der gesamten Ausbildung
		c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren	
		d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen	
		e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen	
		f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten	
		g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten	
		h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren	